

Richtlinien

für den Kulturbeirat

Über den seit 1978 bestehenden Kulturbeirat fördert die Gemeinde Baienfurt die Erwachsenen- und Jugendbildungsarbeit und trägt zur Pflege des kulturellen Lebens bei. Unberührt davon unterstützt die Gemeinde Vereine in ihrer kulturellen Arbeit.

1. Der Kulturbeirat berät und unterstützt insbesondere die Aufgaben der Volkshochschule im Sinne der Leitlinien des VHS-Verbands.
2. Darüber hinaus veranstaltet oder unterstützt er Konzertveranstaltungen und Kunstaustellungen in der Gemeinde.
3. Der Kulturbeirat widmet sich der Koordinierung des kulturellen Lebens in Baienfurt und fördert die Zusammenarbeit unter den kulturellen örtlichen Vereinen und Organisationen.
4. Die Arbeit des Kulturbeirats ist gemeinnützig, überparteilich und überkonfessionell.
5. Der Kulturbeirat besteht aus
 - a) dem Bürgermeister
 - b) 4 von den Gemeinderatsfraktionen benannten Vertretern
 - c) einem Vertreter der Grund- und Hauptschule
 - d) einem Vertreter der Wilhelm-Hofmann-Schule
 - e) einem Vertreter der kulturellen Ortsvereine
 - f) einem Vertreter der Sportgemeinde
 - g) einem Vertreter des Kulturvereins Manufaktur
 - h) 2 Beauftragten für Kunstaustellungen
 - i) 2 Vertretern der Dozenten
 - j) 2 Vertretern aus der Bürgerschaft.

16 Mitgliedern

6. Die Mitglieder des Beirats werden vom Gemeinderat zu Beginn jeder Wahlperiode gewählt.
7. Aus der Mitte des Beirats wird ein ehrenamtlicher Leiter und Geschäftsführer bestellt.
8. Von der Gemeindeverwaltung nimmt der zuständige Sachbearbeiter an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
9. Der Beirat ist ein beratendes und beschließendes Gremium, dessen Aufgabe es ist, die Gemeinde bzw. die Volkshochschule Weingarten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Er kann im Rahmen der Haushaltsmittel verbindliche Beschlüsse fassen. Der Beirat soll auch der Volkshochschule Weingarten Vorschläge und Anregungen unterbreiten.
10. Der Beirat beschließt über die Programmvorschläge für die VHS, der Konzertveranstaltungen und Kunstaustellungen sowie über die zeitliche und örtliche Koordinierung kultureller Veranstaltungen.

11. Der Leiter und Geschäftsführer bedarf der Bestätigung durch den Gemeinderat. Das Amt ist ehrenamtlich. Zum Ausgleich seiner Aufwendungen wird ihm eine Entschädigung gewährt, die vom Gemeinderat festgesetzt wird. Der Leiter und Geschäftsführer des Beirats entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Gemeinderat, Bürgermeister oder Beirat zuständig ist.

Insbesondere obliegt ihm:

- a. die organisatorische Leitung
- b. die Verpflichtung der Dozenten der VHS nach Vorschlag des Beirats und Zustimmung des Leiters der VHS
- c. Vertretung gegenüber der Gemeinde und der Öffentlichkeit
- d. die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben der Erwachsenenbildung bei der Abrechnung gegenüber dem Gemeindeverband und der Volkshochschule Weingarten
- e. die Vorbereitung sowie Vollzug der Beschlüsse des Beirats
- f. die Anfertigung von Niederschriften über die Verhandlungen und Beschlüsse des Beirats

Der Leiter und Geschäftsführer wird unterstützt von dem Sachbearbeiter der Gemeinde für Kulturangelegenheiten.

12. Auf die Verhandlungen und den Geschäftsgang des Beirats finden die Gemeindeordnung und die Geschäftsordnung des Gemeinderats in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend Anwendung.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Öffentliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Richtlinien	08.03.2000	09.03.2000		